



Merkblatt Gelegenheitsgeschenke, Betriebsveranstaltungen, Jubiläen

Gelegenheitsgeschenke/Aufmerksamkeiten

Geschenke und Aufmerksamkeiten, die der Arbeitnehmer aus besonderen Anlässen erhält, sind steuerfrei, wenn der Warenwert (einschließlich USt.) € 60,00 **pro Anlass** nicht übersteigt. Übersteigt der Wert der Sachzuwendung die **Freigrenze von € 60,00 (Bruttobetrag)** so ist die Zuwendung in vollem Umfang steuer- und beitragspflichtig (also nicht nur der übersteigende Betrag = Freigrenze). Diese Grenze gilt nur für Aufmerksamkeiten aus persönlichem Anlass (z.B. Geburtstag, Hochzeit, Geburt). Ansonsten ist die Vergabe von Waren- oder Benzingutscheinen in Höhe von € 50,00 Brutto (ab 2022 50 €) pro Mitarbeiter und Monat möglich.

Geldgeschenke sind stets lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

Betriebsveranstaltungen

Betriebsveranstaltungen sind Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene, die gesellschaftlichen Charakter haben und bei denen die Teilnahme allen Betriebsangehörigen offen steht, z.B. Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern, bestimmte Jubiläen. Die Ehrung eines einzelnen Jubiläums oder eines einzelnen Arbeitnehmers bei dessen Ausscheiden aus dem Betrieb auch unter Beteiligung weiterer Arbeitnehmer ist keine Betriebsveranstaltung (siehe Erläuterungen zu Jubiläen).

Eine Betriebsveranstaltung ist üblich, wenn es sich um eine ein- oder mehrtägige Veranstaltung handelt und wenn **nicht mehr als zwei** Veranstaltungen jährlich durchgeführt werden. Bei der dritten Betriebsveranstaltung liegt daher auch für diejenigen Arbeitnehmer steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, die an der „ersten“ und/oder „zweiten“ Betriebsveranstaltung nicht teilgenommen haben. Der Arbeitgeber hat ein Wahlrecht, aus mehreren Veranstaltungen im Kalenderjahr die zwei üblichen Betriebsveranstaltungen zu bestimmen.

Es besteht ein Freibetrag von € 110,00 (einschließlich Umsatzsteuer) pro Veranstaltung und Mitarbeiter.

Wird der Betrag von € 110,00 überschritten, so ist der übersteigende Betrag lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig und der Vorsteuerabzug ist ausgeschlossen.

Für den Arbeitgeber besteht aber die Möglichkeit die Lohnsteuer mit 25% zu pauschalieren. Hierdurch tritt Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung ein.

Jubiläen

Bei Fällen, in denen der Arbeitgeber bei bestimmten Anlässen (z.B. Beförderungen, Jubiläen, Geburtstagen, Amtseinführung, Verabschiedung) die dem Arbeitnehmer entstehenden Bewirtungskosten übernimmt, ist unter dem Gesichtspunkt des ganz überwiegenden „eigenbetrieblichen Interesses“ zu prüfen, ob Arbeitslohn vorliegt.

Übliche Sachleistungen des Arbeitgebers, die aus Anlass

- der Dienstleistungsführung
- eines Amts- oder Funktionswechsels,
- **der Ehrung eines einzelnen Jubiläums anlässlich eines runden Arbeitnehmerjubiläum (= 10-, 20-, 25-, 30-, 40-, 50-, 60-jähriges Arbeitnehmerjubiläum) oder**
- **der Verabschiedung eines Arbeitnehmers**

zugewendet werden, sind als Zuwendung im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen (und damit **steuerfreien**) Interesse anzusehen, wenn die Aufwendungen des Arbeitgebers (einschließlich Umsatzsteuer) € 110,00 je teilnehmende Person und Veranstaltung nicht übersteigen.

In die Prüfung der € 110,00 Grenze sind auch die Geschenke/Aufmerksamkeiten, die der Arbeitnehmer für diesen Anlass erhält mit einzubeziehen.

Die Übernahme von Bewirtungsaufwendungen durch den Arbeitgeber anlässlich von **Geburtstagen** und **Beförderungen** stellt stets **steuerpflichtigen Arbeitslohn** dar.

Sachzuwendungen bis zur Freigrenze von **€ 50,00 monatlich (ab 2022: 50 €)** sind auch dann steuerfrei, wenn sie ohne besonderen Anlass zugewendet werden.

Vordruck unter:

www.steuerberatung-nahe.de

SERVICE – DOWNLOADS – LOHN- UND GEHALT –

MERKBLATT GELEGENHEITSGESCHENKE

RFTRIFRSVFRANSTAI TUNGEN.PDF